

Satzung

des

Arbeitskreises Medizinischer Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
des Vereins am 12. November 2005 in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr¹

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis medizinischer Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Dienort des Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Arbeitskreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland, die Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich bewerten.
2. Ziel des Arbeitskreises ist es,
 - dazu beizutragen, dass die Ethikkommissionen ihre Tätigkeit sachgerecht ausüben können, die dem Patienten- und Probandenschutz, dem Schutz des Forschers und der Allgemeinheit verpflichtet ist, sowie
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch national und international zu fördern.
3. Der Arbeitskreis übt seine Tätigkeit frei und unabhängig aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach Landesrecht gebildete Ethik-Kommission und jede Ethikkommission einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland werden. Ethik-Kommission im Sinne dieser Satzung ist eine Kommission, zu deren Aufgaben es gehört, Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich zu bewerten.
2. Eine Aufnahme setzt außerdem voraus:
 - a) einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag der an der Mitgliedschaft interessierten Kommission unter Beifügung ihrer Satzung,
 - b) den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.

¹Aus Gründen der sprachlichen Klarheit werden alle Funktionsbezeichnungen etc. in ihrer männlichen Form genannt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen § 5 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung. Der Ausschluss bedarf einer vorherigen Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) durch Streichung. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters mit seinem Beitrag ohne zureichenden Grund länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt, gilt als aus dem Verein ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Vorstands erfolgen. Spätestens mit der zweiten Mahnung ist das säumige Mitglied auf diese Folgen hinzuweisen.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen des Arbeitskreises.
2. Jedes Mitglied bestimmt einen stimmberechtigten Vertreter. Die Vertretungsbefugnis kann auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt werden. Auf Verlangen des Vorstands ist die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) Beschlüsse des Vereins im Rahmen des rechtlich Möglichen umzusetzen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen einberufen.
3. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten von einem der Beisitzer geleitet. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen auch mit einer kürzeren Frist als jener gemäß § 8 Abs. 2 einberufen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung einschließlich der Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands *und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer*,
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Einwendungen gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
2. Dem Vorstand muss mindestens je ein Mitglied einer dem Verein als Mitglied angehörenden Ethikkommission einer Landesärztekammer bzw. Landesethikkommission einerseits und einer medizinischen Fakultät andererseits angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird entsprechend § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen des Vereins vor, sorgt für die Information der Mitglieder und koordiniert die Kommunikation unter den Mitgliedern. Vor der Abgabe wichtiger Stellungnahmen regt er die Meinungsbildung unter den Mitgliedern an.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Amtsperiode endet mit der Amtsperiode des jeweiligen Vorstands.
2. Die Zahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen soll nicht mehr als 6 betragen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe oder überlässt dessen Wahl den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Die Mitglieder des Vorstands haben Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Arbeitsgruppen.
3. Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe einzusetzen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt. Die Mitgliederversammlung kann Vorgaben für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe machen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des Antrages.
2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Wahlen zu Ämtern des Vorstands sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Wahlen zu Ämtern des Vorstands werden durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Ihm sind durch die Versammlung zwei weitere Teilnehmer der Mitgliederversammlung als Wahlhelfer zur Seite zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Aufgaben unterstützen. Der Wahlleiter übt während der Wahlakte die Aufgaben und Befugnisse des Sitzungsleiters aus und stellt die Wahlergebnisse zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest. Wahlleiter und Wahlhelfer können nicht solche Personen sein, die selbst als Kandidat zur Wahl stehen.
5. Abwesende können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen, oder diese Bereitschaft zuvor mündlich gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde.
6. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung oder per Akklamation durchgeführt; sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Für geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen ausschließlich die durch den Wahlleiter ausgegebenen Stimmzettel genutzt werden.
8. Abstimmungen werden durch den Sitzungsleiter geleitet; er stellt das Abstimmungsergebnis zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest.
9. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die in diesem Abschnitt für Abstimmungen und Wahlen niedergelegten Grundsätze sind innerhalb aller Organe und Gliederungen des Vereins anzuwenden.

§ 12 Freistellung des ordnungsgemäß Handelnden

Der für den Verein ordnungsgemäß Handelnde wird durch den Verein von Haftungsansprüchen gemäß § 54 S. 2 BGB freigestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen; Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung geht allen anderen Ordnungen des Vereins vor. Dieser Satzung zuwider laufende Bestimmungen anderer Ordnungen sind im Sinne dieser Satzung auszulegen, anzuwenden und alsbald in dem vorgesehenen Verfahren entsprechend anzupassen.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen über

Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

4. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3 dieser Satzung aufheben soll, ist unzulässig.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Neuffer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt nach Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Abwicklung der verbliebenen Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.
8. Satzungslücken werden durch entsprechende Anwendung der §§ 21 ff. BGB geschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeitskreises am 12. November 2005 in Berlin beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung des Vereins in ihrer letzten Fassung vom 21. November 1990 außer Kraft.